Oesterreichische

Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Israelitische Todtenbruderschaften. Haftung des Vorstehers der israelitischen Cultusgemeinde für durch das Auftreten der Todtenbruderschaft veranlaßte Schädigungen.

Am 11. Mai 1874 ist in S. der dortige Stadtarzt Salomon R., israelitischen Glaubensbekenntnisses, gestorben. Die in S. dazumal noch zuwider der Gubernial-Verordnung vom 18. September 1827, Z. 47.346 (Pr. Ges. S. Seite 382) bestandene jüdische Todtenbruderschaft verlangte für die Beerdigung des R. von der Witwe 250 fl. Die Erben des R. wollten sich zur Zahlung dieses Betrages nicht herbeilassen, in Folge dessen von dieser Bruderschaft die Beerdigung der Leiche auf dem israelitischen Friedhofe verweigert wurde. Da R. an der Wassersucht verstorben war und die Leiche einen gesundheitsschädlichen Gestank verbreitete, wandte sich das S . . .'er Bezirksgericht an den dortigen Gemeindevorsteher wegen ex officio-Vornahme der Beerdigung. Als der Gemeindevorsteher die Leiche in den Sarg legen ließ und Anstalten wegen der Beerdigung auf dem allgemeinen christlichen Friedhofe traf, hat sich die Familie des Salomon R., um etwaigen tumultuarischen Austritten vorzubeugen, herbeigelassen, der Todtenbruderschaft 130 fl. zu zahlen, worauf die Beerdigung der Leiche auf dem jüdischen Friedhofe erfolgte.

Der obige Betrag pr. 130 fl. wurde dem Mitgliede der Todtenbruderschaft Abraham H., welcher Namens dieser Bruderschaft intervenirte, erlegt.

Die Erben des Salomon R. stellten bei der Bezirkshauptmannschaft in K. das Ansuchen, daß bei dem Umstande, als Salomon R. vor seinem Tode für die Beerdigung bloß 25 fl., sodann für die jüdischen Armen 10 fl. und für die christlichen Armen 4 fl. bestimmt hat, während ihnen der Erlag von 130 fl. ö. W. aufgezwungen wurde, die Cultusgemeinde verhalten werde, den darauf noch gezahlten Betrag von 91 fl. ö. W. zurückzustellen.

Nachdem die Staatsanwaltschaft in dem Vorgange keinen Grund zur Einleitung einer strafgerichtlichen Untersuchung gefunden hatte, wurde von der Bezirkshauptmannschaft unterm 26. November 1874 entschieden: „Nachdem nach der Gubernialverordnung vom 18. September 1827, Z. 47.346 die Todtenbruderschaften in den israelitischen Cultusgemeinden aufgelöst und die Beerdigung der Juden-Leichen der Aufsicht der Cultusgemeindevorsteher anvertraut und denselben strenge verboten wurde, für die Beerdigung der Leichen irgend welche Gebühren einzuheben; nachdem ferner die S . . .er israelitische Cultusgemeinde ein eigenes bestätigtes Statut nicht besitzt, der Cultusvorsteher Leib G. von der beabsichtigten Erpressung eines bedeutenden Betrages für die Beerdigung des R. genaue Kenntniß hatte, diesem Mißbrauche aber nicht vorbeugte, — wird die israelitische Cultusgemeindevorstehung in S. auf Grund der bezogenen Gubernialverordnung wegen Vernachlässigung ihrer Pflichten zu einer Geldstrafe von 25 fl. verurtheilt. Gleichzeitig wird erkannt, daß die israelitische Cultusgemeinde in S., welche für die Handlungen ihrer Vorstehung verantwortlich ist, verpflichtet sei, von der durch Abraham H. für die Beerdigung des Salomon R. ungebührlich eingehobenen Summe von 130 fl. ö. W. nach Abschlag der von Salomon R. bestimmten Beerdigungskosten im Betrage von 25 fl., den Betrag von 10 fl. zu Gunsten der israelitischen, und jenen von 4 fl. zu Gunsten der christlichen Ortsarmen zu Handen des Gemeindevorstehers binnen 14 Tagen zu erlegen, den Rest hingegen von 91 fl., als ungebührlich eingehoben der Witwe des Salomon R. binnen der obigen Frist zurückzustellen, wobei der Cultusgemeinde das Recht des Regresses im Rechtswege gegen jene Personen, welche den Schaden verursachten, belassen wird."

In Folge Recurses des S . . .er Cultusgemeinde-Vorstandes hat die Bezirkshauptmannschaft über Auftrag der Statthalterei noch Nachtragserhebungen gepflogen, auf Grund welcher die Statthalterei mit Entscheidung vom 22. Juli 1876 dem Recurse des Leib G. gegen das Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft ddo. 26. November 1874, mit der Modification keine Folge gegeben, „daß die Strafe ausschließlich der Cultusgemeindevorsteher Leib G. zu tragen habe, weil die durchgeführte Erhebung dargethan hat, daß der zweite Cultusgemeindevorsteher, damals von S. abwesend war, derselbe sonach für die während seiner

Abwesenheit und ohne sein Wissen verübten strafbaren Handlungen nicht verantwortlich gemacht werden kann. Zum Ersatze der im Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft specificirten Beträge ist gleichfalls die Vorstehung der Cultusgemeinde und beziehungsweise Leib G. beizuziehen und nicht die Cultusgemeinde als solche, weil im Sinne des § 19 des Patentes vom 7. Mai 1789, der Vorstand nach auswärts legaler Vertreter der Cultusgemeinde und für die Handlungen ihrer Mitglieder verantwortlich ist, wobei sich von selbst versteht, daß ihm das Regreßrecht im Rechtswege gegen jene Mitglieder der Gemeinde, welche den Schaden verübt haben, zustehe. Die anläßlich der Nachtragserhebung erwachsenen Commissionskosten im Betrage von 10 fl. hat die als schuldig erkannte Partei zu ersetzen."

Gleichzeitig wurde die Bezirkshauptmannschaft beauftragt gegen die vorschriftswidrig bestehende Todtenbruderschaft in S. strengstens das Amt zu handeln.

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung überreichte der israelitische Cultusgemeindevorstand G. den Ministerialrecurs, in welchem er mit Berufung auf die §§ 19 und 21 des Patentes vom 7. Mai 1789 und das Patent vom 26. Juli 1793, Z. 18994 geltend machte, daß es zwar die Pflicht des Gemeindevorstandes sei, die Gemeinde zu vertreten und sich aller Gelderpressungen zu enthalten, anderseits dürfe jedoch von der Gemeinde ohne Vorwissen des Vorstandes nichts vorgenommen werden; wenn also der Vorsteher die Gemeinde zu vertreten hat, so sei diese verpflichtet, ihn von einzelnen Vorfällen zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen und nur in diesem Maße könne der Gemeindevorsteher, wenn er etwaigen Mißbräuchen keinen Einhalt thut, zunächst persönlich zur Verantwortung und Ersatzleistung gezogen werden. Diese Bedingungen seien im vorliegenden Falle nicht eingetroffen, da ohne sein Vorwissen bei der Beerdigung des Salomon R. Mißbräuche seitens der Judenschaft verübt wurden.

Das k. k. Ministerium des Innern hat ddo. 18. Jänner 1877 Z. 14648 ex 1876, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in folgender Weise entschieden:

„Mit der Statthalterei-Entscheidung vom 22. Juli 1876, wurde Leib G., Vorsteher der israelitischen Cultusgemeinde in S., in theilweiser Abänderung des Erkenntnisses der k. k. Bezirkshauptmannschaft in K. vom 26. November 1874, anläßlich der Einhebung eines Geldbetrages von 130 fl. ö. W. für die Beerdigung des Salomon R. durch die in S. illegal bestandene jüdische Todtenbruderschaft — wegen Vernachlässigung seiner Pflichten zu einer Geldstrafe von 25 fl. und zum Ersatze der Commissionskosten im Betrage von 10 fl., ferner zum Ersatze des Geldbetrages von 105 fl. ö. W., welcher nach Abschlag der von Salomon R. testamentarisch bestimmten Beerdigungskosten von 25 fl. vom obigen von der Todtenbruderschaft eingehobenen Betrage erübrigt, verurtheilt.

Dem gegen diese Entscheidung von Leib G. überreichten Recurse wird keine Folge gegeben, weil die Verurtheilung des Leib G. in den Bestimmungen der Gubernialverordnung vom 18. September 1827, Z. 47346 und insbesondere in den Punkten 2 und 4 dieser Gubernial-Verordnung gegründet ist. Zugleich wird bemerkt, daß im Sinne des letzten Absatzes des Punktes 4 der Gubernial-Verordnung vom 18. September 1827, Z. 47546 gegen diejenigen Individuen, welche sich Erpressungen gegen die Erben des Salomon R. zu Schulden kommen ließen, die Amtshandlung hätte sogleich eingeleitet werden sollen."

M.

Das Schlingenlegen zum Fangen von Wild in fremdem Jagdgebiete, um sich ohne Einwilligung des Jagdinhabers dasselbe zuzueignen, stellt sich als eine zur wirklichen Wildentziehung und demzufolge im Hinblick auf § 171 St. G. zur wirklichen Ausübung des Diebstahles führende Handlung dar, welche demnach, wenn die Vollbringung nur wegen eines der in dem § 8 St. G. B. bezeichneten Umstände unterblieben ist, den Versuch des Diebstahls begründet.

Joseph V. war mit Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes zu Libochowitz vom 17. Juni 1876, Z. 777 St. der Uebertretung des versuchten Diebstahls schuldig erkannt worden, weil er, um sich fremdes Wild zuzueignen, im Jagdgebiete der Domäne Libochowitz eine Hasenschlinge gelegt hat. Seine hiegegen angebrachte Berufung führte zu dem Erfolge, daß ihn das k. k. Kreisgericht zu Leitmeritz mit Erkenntniß vom 6. October 1876, Z. 467 freisprach. Es ging hiebei von der Erwägung aus, daß das Schlingenlegen an und für sich eine durch die politische Behörde zu strafende Uebertretung darstelle, diesbezüglich der Ministerialerlaß vom 15. December 1852, Z. 5681 im nied. österr. L. G. Bl. auf die wiederholten Verbote und Anordnungen hinweise, und auch das Jagdgesetz für Böhmen vom 1. Juni 1866, in den §§ 36, 42 und 43 die Bestrafung des Schlingenlegens der politischen Behörde übertragen habe. Demgemäß wurde denn auch dem k. k. Bezirksgerichte zu Libochowitz verordnet, die Acten an die politische Behörde abzutreten. Mit der Prüfung dieses von der k. k. Generalprocuratur mittelst einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes angefochtenen Erkenntnisses war der Cassationshof unter dem Vorsitze des Senatspräsidenten Ritter von Krenn in der öffentlichen Sitzung vom 7. Februar 1877 befaßt, wobei die Beschwerde vom Generaladvocaten Cramer nachstehend vertreten wurde:

„Daß die Merkmale eines Diebstahlsversuches im Sinne der §§ 8, 171 und 460 St. G. B. auf die zur Anklage gebrachte That zutreffen, kann nicht controvers erscheinen. Aeußert sich doch in dem in diebischer Absicht erfolgten Legen von Wildschlingen eine Thätigkeit, welche den Beginn der wirklichen Ausführung des Diebstahls schon in sich aufnahm — aus dem Stadium bloßer Vorbereitung sonach bereits herausgetreten ist. Der Subsumtionszweifel, der sich bei der Berufungsinstanz ergab, datirt auch nur von der Wahrnehmung, daß particularrechtliche Bestimmungen bestehen, welche, aus einer dem St. G. B. nachfolgenden Zeit herrührend, die Ahndung des Schlingenlegens im fremden Reviere der politischen Behörde überweisen. Es kann hier unerörtert bleiben, ob derlei Bestimmungen ihrem Wesen nach überhaupt berufen und geeignet seien, den Vorschriften eines für ganz Oesterreich verbindlichen Gesetzes zu derogiren. Denn schon ein ganz oberflächliches Besehen verräth, daß die Berufungsinstanz in einer ganz irrigen Auffassung derselben befangen war. Zunächst muß auffallen, wienach der Ministerialerlaß vom 15. December 1852, Z. 5681 (L. G. Bl. für Niederösterreich Nr. 473) unter die Belege für die politische Competenz überhaupt eingereiht werden konnte. Nicht dieser Erlaß, der im § 23 das Fangen des fremden Wildes ausdrücklich als Diebstahl erklärt, sondern der Ministerialerlaß vom 15. Mai 1853, Z. 2827 (L G. Bl. für Niederösterreich, 2. Abth. Nr. 163) gedenkt des wiederholten Verbotes des Schlingenlegens. Aber auch hier wird die Bestrafung des Schlingenlegens der politischen Behörde nur für den Fall übertragen, wenn die strafgerichtliche Amtshandlung nicht platzgreifen sollte. Was endlich das für die vorliegende Strafsache zunächst relevante Jagdgesetz für Böhmen vom 1. Juni 1866 (Nr. 49 L. G. Bl.) anbelangt, so ist es zwar richtig, daß der § 36 das Abfangen des Wildes mittelst Schlingen verbietet, daß der § 42 dieses Abfangen mit einer Geldstrafe bedroht und daß der § 43 die politische Behörde zur Verhängung dieser Strafe beruft. Allein den Eingangsworten des § 42 zufolge ist die Geldstrafe ohne Rücksicht auf die nach anderen Gesetzen begründete Strafbarkeit der Handlung aufzuerlegen; sie soll und kann demnach die allfällige Bestrafung nach anderen Gesetzen nicht verdrängen, sie soll vielmehr nur durch dieselbe unbehindert und von ihr unabhängig ausgesprochen und vollzogen werden. In dem Punkte also, welcher den Joseph V. von der Anklage wegen versuchten Diebstahls freispricht, erweist sich das angefochtene Erkenntniß offenbar als Gesetzesverletzung."

Der k. k. oberste Gerichts- als Cassationshof fand mit Entscheidung vom 7. Februar 1877, Z. 13083 ex 1876, zu Recht zu erkennen:

Es werde der von der k. k. Generalprocuratur wider das Urtheil des k. k. Kreisgerichtes in Leitmeritz als Berufungsinstanz vom 6. October 1876, Z. 467 eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes stattgegeben und daher ausgesprochen: Das k. k. Kreisgericht in Leitmeritz habe durch das obige Erkenntniß das Gesetz verletzt, jedoch hat es nach § 292 St. P. O. bei der Aufhebung des erstrichterlichen Urtheils und der angeordneten Abtretung der Acten an die politische Behörde zu verbleiben. — Gründe:

Die vom Kreisgerichte berufene, bloß für Niederösterreich erlassene Ministerialverordnung vom 15. December 1852, Z. 5681 (Nr. 473 nied. österr. L. G. Bl) erklärt im § 23 das Fangen fremden Wildes ausdrücklich als „Diebstahl", und der Ministerialerlaß vom 15. Mai

1853, Z. 2827 (Nr. 163 nied. österr. L. G. Bl.) erinnert an das wiederholte Verbot des Schlingenlegens, und die Uebertretung dieses Verbotes wird der Bestrafung durch die politische Behörde ausdrücklich nur für den Fall zugewiesen, wenn nicht die strafgerichtliche Amtshandlung wegen Wilddiebstahls eintritt. Nicht minder bedroht das Jagdgesetz für Böhmen vom 1. Juni 1866, Nr. 49 L. G. Bl. im § 42 das Abfangen des Wildes mittelst Schlingen allerdings mit einer von der politischen Behörde zu verhängenden Geldstrafe, jedoch — wie es der Eingang dieser Gesetzesstelle betont — ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Handlung nach anderen Gesetzen. Auch durch dieses Gesetz ist also in Betreff des Schlingenlegens die strafgerichtliche Amtshandlung nicht ausgeschlossen worden, weil das allgemeine Strafgesetz durch ein Landesgesetz nicht abgeändert werden kann. Das Schlingenlegen zum Fangen von Wild im fremdem Jagdgebiete, um sich ohne Einwilligung des Jagdinhabers dasselbe zuzueignen, stellt sich aber als eine zur wirklichen Wildentziehung und demzufolge im Hinblick auf § 171 St. G. zur wirklichen Ausübung des Diebstahls führende Handlung dar, welche demnach, wenn die Vollbringung nur wegen eines der in dem § 8 St. G. bezeichneten Umstände unterblieben ist, den Versuch des Diebstahls begründet. Es hat sohin das Gericht erster Instanz auf die nach seiner richterlichen Ueberzeugung dem Joseph B. zur Last fallende Handlung ganz richtig die Bestimmung der §§ 8, 171, 460 St G. angewendet, das Kreisgericht demnach dadurch, daß es auf Berufung des Verurtheilten das erstrichterliche Urtheil aus dem vorangeführten Grunde als nichtig aufgehoben und die Abtretung der Acten an die politische Behörde verordnet hat, das Gesetz verletzt. Der von der k. k. Generalprocurator gegen das Erkenntniß des Berufungsgerichtes in Gemäßheit der §§ 33 und 292 St. P. O. zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde war daher stattzugeben und wie oben zu erkennen.

Die Frage über die Gesetzlichkeit der Einhebung einer Wegmauth von Seite einer Gemeinde unterliegt der Entscheidung der politischen Behörden und kann durch Verweigerung der Zahlung der Mauthgebühr auf den Rechtsweg nicht übertragen werden.

In der von Johann N., Wegmauthunternehmer in S., gegen Franz H. überreichten Klage wurde das Begehren gestellt zu Recht zu erkennen: „Der Geklagte sei schuldig, dem Kläger für 609 zweispännige Hin- und Rückfuhren am Mauthschranken von S. zu je 30 kr., zusammen den Betrag von 182 fl. 70 zu bezahlen."

Nachdem seitens des Geklagten, welcher das Recht des Klägers zur Einhebung einer Mauthgebühr überhaupt bestritt, in Abrede gestellt wurde, daß er diesen Mauthschranken durch so viele Male passirt habe, hat das k. k. B. G. Meran mit dem Urtheile vom 24. October 1874, Z. 5836, dem Klagebegehren bedingt nur für den Fall stattgegeben, wenn der Kläger den ihm zurückgeschobenen Haupteid über den Umstand ablegt, daß der Geklagte den Wegmauthschranken zu S. in der Zeit vom 12. Nov. 1868 bis 24. April 1872 mit 609 zweispännigen Fuhren auf dem Wege gegen P. und zurück überschritten habe, weil über die Anzahl der zweispännigen Hin- und Rückfuhren auf dem P.er Wege der zugelassene Haupteid den Beweis liefern wird, der Umstand aber, daß der Mauthschranken schon über die Verjährungszeit hinaus besteht, und für zweispännige Hin- und Herfuhren 30 kr. ö. W. zu entrichten sind, durch den klägerischen Zeugenbeweis glänzend erprobt wurde.

Ueber Appellation des Geklagten hat aber das k. k. O. L. G. in Innsbruck mit Entscheidung vom 24. März 1875, Z. 6386, das erstrichterliche Urtheil abgeändert und den Kläger mit seinem Begehren unbedingt abgewiesen. — Gründe:

„Wenn auch der Kläger als Bevollmächtigter der Gerichtsgemeinde des P.er Thales erscheint, so kann seinem Klagebegehren dennoch keine Folge gegeben werden, weil die vollmachtgebende Gemeinde zur Einhebung der fraglichen Mauth, sei es in M., sei es in S. und sohin auch zur Ausstellung der Vollmacht kein Recht hatte. Denn die Mauth ist eine Art von Zoll, den nur der Staat oder mit dessen Bewilligung dritte Personen zu erheben befugt sind. Nun hat aber die Gerichtsgemeinde P. laut Beilage E nur für die Zeit vom 15. October 1782 bis 15. October 1785 und vom April 1872 an für 5 Jahre die Ermächtigung zur Behebung der Mauth ausgewiesen, nicht aber auch für die Zwischenzeit vom 15. October 1785 bis April 1872. Wenn sie daher auch in dieser Zwischenzeit Mauthgebühren eingehoben hat, so that sie es ohne Rechtsgrund und kann denjenigen, der die Zahlung verweigert, dazu nicht verhalten. Von einer Ersitzung des Bezugrechtes der Mauth kann aber keine Rede sein, weil Regalien durch Ersitzung nicht erworben werden können (§ 1456 a. b. G. B) und weil Kläger nicht einmal behauptet, daß die Mauthgebühr vom Geklagten, um den allein es sich vorliegend handelt, durch die zur Ersitzung erforderliche Zeit ununterbrochen eingehoben worden sei. Zudem vermochte der Kläger auch keinen von der zuständigen Behörde genehmigten Tarif, in welchem der geforderte Betrag von 30 kr. für die zweispännige Fuhr enthalten wäre, vorzuweisen und es kann durchaus nicht angehen, einen solchen durch Zeugen zu erweisen, indem diese wohl anzugeben in der Lage sind, was von ihnen und Anderen jeweilig bezahlt wurde, nicht aber auch, daß der geforderte und bezahlte Betrag von der competenten Behörde festgesetzt und genehmigt wurde. Das Klagebegehren erscheint somit nach allen Richtungen haltlos."

Der k. k. oberste Gerichtshof hat aber mit Entscheidung vom 9. Juni 1875, Z. 5178, dem Revisionsbegehren des Klägers willfahrend, mit Abänderung der obergerichtlichen Entscheidung jene der ersten Instanz aufrecht zu erhalten befunden. — Gründe:

„Wenn der mit der Einnahme der Mauthgebühr zu M. mit dem Decrete des k. k. Bezirksamtes in P. vom 29. August 1864 betraute Kläger, dessen Legitimation zur Anstrengung der gegenwärtigen Klage von Seite des Gegners nicht beanständet wurde, statt von Fall zu Fall, wie ihm bei einer Zahlungsverweigerung des den Mauthschranken passirenden Mauthpflichtigen zugestanden wäre, die politische Execution anzurufen, durch einen Zeitraum von mehr als 4 Jahren dem Geklagten seine Mauthschuldigkeit stundete und den Civilrichter anging, so würde Letzterer seine Befugnisse überschreiten, wenn er, wie dies das k. k. O. L. G. in seiner mit der Revisionsbeschwerde angefochtenen Entscheidung that, Fragen der richterlichen Judicatur unterzöge, deren Lösung den politischen Behörden vorbehalten ist. Wie dies durch eine Reihe von Gesetzen und zwar in letzter Zeit durch die im Landesgesetzblatte für Tirol veröffentlichte Verordnung des k. k. Statthaltereipräsidiums vom 27. März 1866, Z. 42, und dann durch das tirolische Landesgesetz vom 21. Februar 1870, Nr. 16, bestimmt ist, steht die Bewilligung zur Straßen- und Brückenbemauthung und die Verlängerung von solchen Bewilligungen und somit auch die Bestimmung über die Art der Aufstellung der Wegschranken ausschließlich der Staatsverwaltung zu und wer sich daher über die Einhebung einer Wegmauth von Seite einer Gemeinde beschwert erachtet, dem steht es frei, sich im ordentlichen Instanzenzuge an die politische Behörde um Abhilfe zu wenden, er kann aber die Frage über die Gesetzlichkeit einer solchen Behebung nicht durch Verweigerung der Zahlung auf den Rechtsweg übertragen. Der thatsächliche Umstand, der hier in erster Linie entscheidend ist, daß die Gemeinde P. in M. einen Mauthschranken hielt, den sie dann in Folge einer Ueberschwemmung nach S. verlegte, wurde gar nicht bestritten und es ergibt sich aus dem angeführten Bestellungsdecrete des Klägers als Wegeinnehmers und der in seiner Echtheit nicht widersprochenen Decrete des k. k. Bezirkshauptmannes in Merait vom 6. October 1868, womit die Verlegung des Zollschrankens von M. nach S. bewilligt wurde, daß mit Genehmigung der der Gemeinde unmittelbar vorgesetzten politischen Behörde die Mautheinhebung erfolgte und es verliert daher der Widerspruch resp. die Behauptung des Geklagten, daß der Termin, für welchen die Errichtung des Mauthschrankens der Gemeinde bewilligt wurde, abgelaufen, ohne daß eine Verlängerung ertheilt worden sei, hier keine Beachtung. Aber auch der Umstand, daß der Tarif für eine zweispännige Fuhr tour und retour 30 kr. betrug, muß, nachdem die klägerische Behauptung, daß das Mauthhaus ihm in M. Anfangs October 1868 sammt der Ausfertigung des Tarifes weggeschwemmt worden ist, nicht widersprochen wurde, durch den abgeführten Zeugenbeweis als hergestellt betrachtet werden und es war daher der Ausgang der Streitsache lediglich von dem Beweise abhängig zu machen, daß der Geklagte mit der in der Klage angeführten Zahl Fuhren den Mauthschranken überschritt, worüber mit Recht die erste Instanz den rückgeschobenen Haupteid zuließ."

Ger. H.

Notiz.

(Politische Forsttechniker.) Das k. k. Ackerbau-Ministerium hat innerhalb der letzten 5 Jahre, d. i. von 1870—75 auf Grund der von Seite der Landes-Cultur-Commissionen abgegebenen Gutachten in den unten angeführten Provinzen mehrere politische Forstbeamtenstellen unter folgenden Titeln aufgestellt: Forstinspectoren in der 8., falls sie Forsträthe sind, in der 7. Rangsclasse, Forstcommissäre in der 9. und Forstadjuncten in der 10. Rangsclasse. Die Forstinspectoren haben ihren Amtssitz bei der politischen Landesstelle (Statthalterei oder Landesregierung) die Forstcommissäre und Forstadjuncten haben in Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Dalmatien und Küstenland bestimmte Gebiete und sodann den Amtssitz in einem Bezirke resp. bei einer Bezirkshauptmannschaft zugewiesen; in den übrigen Ländern stehen dieselben bei der politischen Landesstelle in Verwendung, von welcher sie nach Bedarf auf kürzere oder längere Zeit in auswärtige Bezirke exponirt werden können. Die Bestimmungen (Instructionen) über die Stellung und den Wirkungskreis der Forstpolizei-Organe sind in den einzelnen Ländern mit unbedeutenden, durch die Landesverhältnisse gebotenen Abweichungen übereinstimmend. Der Wirkungskreis hat sich hiebei im Wesentlichen auf die Ueberwachung der Durchführung des Forstgesetzes vom Jahre 1852, wobei die Ackerbauministerial-Verordnung vom 3. Juli 1873 das Nähere der Executive angibt, auf Wahrnehmung und Abstellung der forstlichen Gebrechen (letztere in Form von Anträgen), auf Anregung und Belehrung zum Zwecke der Förderung der Forstcultur, auf Evidenzhaltung der den politischen Behörden nöthigen Uebersichten und Ausweise, auf Anträge und Gutachten forstlicher Natur; überhaupt auf den zu leistenden forsttechnischen Beirath in jedweder Richtung bei der betreffenden politischen Behörde zu erstrecken. Die ganze Zeit vom Frühjahre bis zum Spätherbste, also durch beinahe 7 Monate hat der politische Forstbeamte in der Regel zur Bereisung und zum Aufenthalte in den verschiedensten Waldgegenden des ihm zugewiesenen Bezirkes zu verwenden, u. z. zum Zwecke der unmittelbaren Wahrnehmung der forstlichen Zustände, der Belehrungen dort, wo es noththut, und verschiedener technischen Durchführungen und Anordnungen. Eine Hauptsorge ist den Waldungen der Gemeinden und Gemeinschaften, sowohl zur Ordnung der Nutzungen, als auch zur Herstellung einer geregelten Verwaltung und eines nachhaltigen möglichst vortheilhaften Wirthschaftsbetriebes, sowie zur Einführung des Forstschutzdienstes in denselben zuzuwenden. Bezüglich der größeren oder kleineren Gemeinschaftswälder haben die politischen Forstbeamten auf Bildung von Waldgenossenschaften mit Statuten für die vielen nur im Genossenschaftswege zu erreichenden wirthschaftlichen Zwecke hinzuwirken. Außer den vorangeführten äußern und innern Forstgeschäften ist auf Grund der citirten Ministerial-Verordnung die Anlage des vorgeschriebenen Waldkatasters nach Ortsgemeinden für alle politischen Bezirke auf Grund der reambulirten Waldparcellen zusammenzustellen, welche Arbeit viel praktische Umsicht erfordert, und gewissermaßen die Grundlage bilden soll, um alle jene Momente zu ermitteln, welche wegen der Beziehungen zum Forstgesetze und auf die forstliche Landeskunde beziehungsweise auf die Forststatistik von Wichtigkeit sind.

Uebersicht des Standes der politischen Forstbeamten mit Schluß 1876.

Kronländer	Politische Forstbeamte			Forstwart
	Inspector, resp. Forstrath	Commissär	Adjunct	
	Anzahl			
Nieder-Oesterreich	1	—	—	—
Ober-Oesterreich	1	—	1	—
Salzburg	1	1	—	—
Böhmen	1	2	1	—
Mähren	1	1	—	—
Schlesien	1	—	—	—
Galizien	1	2	1	—
Bukowina	1	1	1	2
Steiermark	1	2	1	—
Kärnten	1	1	1	—
Krain	1	—	1	3
Küstenland	1	3	3	6
Dalmatien	1	5	1	—
Tirol u. Vorarlberg	2	12	34	—
Summe	15	30	45	11

NB. Die 34 Forstadjuncten in Tirol haben insbesondere die Aufgabe der forstlichen Bewirthschaftung der Gemeindewälder.
H. P.

Verordnungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. März 1877, Z. 2830, betreffend Fahrpreisnachlässe auf Eisenbahnen für in allgemeine öffentliche Anstalten zu bringende Kranke und für rückkehrende Reconvalescenten.

Anläßlich des Ansuchens eines Landesausschusses, damit für die von den Gemeinden in die allgemeinen öffentlichen Kranken- oder Irrenanstalten abgestellten oder von dort übernommenen Kranken und Reconvalescenten sammt der nöthigen Begleitung, auf Grund von Armuths- und Zuständigkeitszeugnissen in Fällen der ersten Art und auf Grund einer mit Berufung auf diese Zeugnisse von der Verwaltung der Anstalt erfolgten Bestätigung in Fällen der zweiten Art angemessene Fahrpreisnachlässe für den Transport auf Eisenbahnen zugestanden werden, wurde zufolge Mittheilung des k. k. Handelsministeriums vom 27. Februar d. J., Z. 5507, laut des dahin gelangten Berichtes der General-Direction der k. k. priv. Kaiser-Franz-Josef-Bahn als derzeit geschäftsführenden Direction der Eisenbahn-Directoren-Conferenz ddo. 19. Februar 1877 seitens der österr. Bahnverwaltungen der Beschluß gefaßt, armen Kranken bei deren Beförderung in die öffentlichen Kranken- oder Irrenanstalten, beziehungsweise Reconvalescenten bei deren Rückkehr in die Heimatsgemeinde, nach Maßgabe der einzelnen Fälle, sowie bisher, Begünstigungen gewähren zu wollen, jedoch eine bindende Verpflichtung in dieser Hinsicht nicht zu übernehmen.

Hievon wird die k. k. Statthalterei zur Kenntnißnahme und allfällig weiterer Veranlassung verständigt.

Personalien.

Seine Majestät haben den Landtagsabgeordneten Dr. Franz Vidulich zum Landeshauptmanne in Istrien und den Landtagsabgeordneten Dr. Andreas Amoroso zu dessen Stellvertreter, ferner den Landtagsabgeordneten Alois Pajer zum Landeshauptmanne in Görz u. Gradiska und den Landtagsabgeordneten Hofrath Andreas Winkler zu dessen Stellvertreter ernannt.

Seine Majestät haben den Abt in Wilten Franz S. Blaas zum Landeshauptmanne in Tirol und den Kreisgerichtspräsidenten Wilhelm v. Bossi-Fedrigotti zu dessen Stellvertreter ernannt.

Seine Majestät haben dem Director der k. k. Privat- und Familienfideicommiß-Bibliothek, Hofrathe Moriz Ritter v. Becker das Comthurkreuz Allerhöchst ihres Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Landeshauptmanne in Salzburg Hugo Grafen Lamberg das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem k. und k. Honorar-Viceconsul in Rotterdam Fdch. v. Overzee den Titel eines Consuls verliehen.

Seine Majestät haben die definitive Uebertragung der Leitung des k. und k. Consulates in Corfu an den bisherigen Gerenten desselben Dr. Friedrich Karl Cariniani genehmigt.

Seine Majestät haben die Verlegung des k. und k. Consulates in La Guayra in der Republik Venezuela nach Caracas genehmigt und den Kaufmann Gustav Vollmer zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Baurathe der nied.-österr. Statthalterei Hermann Wehrenpfennig und dem Custos an der Gemäldegalerie der Akademie der bildenden Künste August Schaeffer das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens, dem Stadtbaumeister Josef Tauche aber das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Steueroberinspector Josef Morwitzer in Salzburg anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Der Minister des Innern hat den Ingenieur Victor Wislocki zum Oberingenieur, dann die Bauadjuncten Albin Wierzbicki und Joseph Sare zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Galizien ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Concipienten der n.-ö. Finanzprocuratur Dr. August Latscher zum Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Erledigungen.

Waldschätzungsreferentenstelle im Bereiche der k. k. nied.-österr. Grundsteuer-Landescommission mit 4 fl. Taggeld, bis 15. April. (Amtsbl. Nr. 69.)

Forstverwalters-, resp. Oberförstersstellen im Bereiche der k. k. Forst- und Domänendirection in Görz in der neunten, eventuell eine Försterstelle in der zehnten Rangsclasse, bis 15. April. (Amtsbl. Nr. 71).

Försterstelle im Bereiche der k. k. Direction der Güter des Bukowinaer gr. or. Religionsfondes in der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Forstassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 71).

Oberförstersstelle eventuell eine Förster- und eine Forstassistentenstelle mit den systemisirten Bezügen und eine Forstelevenstelle mit 500 fl. Adjutum bei der Innsbrucker k. k. Forst- und Domänen-Direction, bis Mitte April. (Amtsbl. Nr. 81.)

☞ Mit einer Beilage: Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes. ☜

Druck der k. Wiener Zeitung — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori.